

242

Form einer nicht vorhandenen Abdichtung des Bauwerks gegen drückendes oder aufstauendes Wasser herunterzuspielen. Die Beklagte hat vielmehr der Verwertung der privatguterlicheren Stellungnahme des Ingenieurbüros [REDACTED] im vorliegenden Verfahren widersprochen und jeglichen Planungsfehler mit der Tatsache bestritten, dass das streitgegenständliche Bauwerk durchaus über die erforderliche und fachgerechte Abdichtung verfügt. In diesem Zusammenhang ist daher nichts unstreitig. Insbesondere ist nicht unstreitig sondern bestritten, dass es erforderlich ist, eine Gebäudeabdichtung gegen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser herzustellen. In diesem Zusammenhang wird lediglich der Vollständigkeit halber mit Nichtwissen bestritten, dass der an dem Bauanwesen vorhandene Untergrund nach DIN 18.130 als „sehr schwach bis nahezu wasserundurchlässig“ zu qualifizieren ist, denn darauf kommt überhaupt nicht an.

Die Kläger übersehen nämlich, dass ein Fall drückenden Wassers schon dem Grund gar nicht vorliegen könnte, wenn die Drainage funktionell hergestellt wird, da es gerade deren Aufgabe ist, am Gebäude anstehendes Wasser abzuleiten. Es ist zwar richtig, dass es unzulässig ist, Drainagewasser in die Kanalisation abzuleiten. Es wäre jedoch völlig problemlos möglich, das Drainagewasser in einen entsprechend hierfür geeigneten Sickerschacht, d.h. in eine sogenannte Rigole einzuleiten und das Drainagewasser darin zur Versickerung zu bringen.

Hierzu darf z.B. auf die Ausführungen des Sachverständigen Dipl. Ing. [REDACTED] in seinem Hauptgutachten vom 07.11.2012 unter Abschnitt 3. ab Seite 48 verwiesen werden. Dort heißt es u.a.: „Somit kommt es zwangsläufig zum Aufstau von Wasser in der Baugrube und damit zu drückendem Wasser vor der Bauwerkswand, sofern dieses nicht über eine Dränung abgeführt wird.“

Da somit nach Auffassung der Kläger von Anfang an entweder eine weiße Wanne mit Mehrkosten in Höhe von bis zu 30.000,00 € oder eine Rigole für lediglich rund 2.000,00 € erforderlich gewesen wäre, würde es sich bei den entsprechenden Kosten um sog. Sowiesokosten handeln, die die Kläger selbst zu tragen hätten.

Ein Abriss und Neubau des Wohnhauses ist deshalb jedenfalls nicht erforderlich.

Selbstverständlich steht es den Klägern frei, die Ausführungen der Beklagten als falsch, irreführend, defizitär oder unmöglich zu bezeichnen. An der oben erläuterten Tatsache ändert sich dadurch nichts.

d)

Ebenso dem Bereich der bloßen Stimmungsmache zuzuordnen sind die klägerischen Ausführungen zu den Mängeln an der Elektroanlage. Darauf, dass auf den Schadensbeseitigungsaufwand von rund 5.721,- € netto im wesentlichen Kosten für den Grabenaushub ent-